

Richtlinie über die Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

(Ki-Ju-ErhMaßnRR)

vom 18. Dezember 2018

| Richtlinie | Datum | In Kraft getreten |
|-------------------|--------------|--------------------------|
| vom | 18.12.2018 | 01.01.2019 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Grundsätze und Ziele | 1 |
| 2. Förderungsvoraussetzungen | 1 |
| 3. Umfang der städtischen Zuschüsse | 4 |
| 4. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis | 4 |
| 5. Auszahlung | 6 |
| 6. Abschließende Erklärung | 6 |

1. Grundsätze und Ziele

Die Förderung von Kinder- und Jugenderholung ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (KJHG), welches das Recht des jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 (1) KJHG) aufzeigt. Dabei soll die Jugendarbeit unter anderem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§ 1(3) KKJHG). Die Angebote der Jugendarbeit „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 Abs. 1 KJHG).

Ein Schwerpunkt nach § 11 (3) KJHG ist die Kinder- und Jugenderholung, die von Trägern der freien sowie der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt wird. Mehrtägige Erholungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fördern gemeinschaftliches Erleben und Tun, geben Impulse für die Werteentscheidung, ermöglichen Einübung von Verhaltensweisen außerhalb des alltäglichen Lebensumfeldes. Zielsetzung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind:

- Soziales und demokratisches Lernen
- Gemeinschaftsleben
- Freiräume für eigenständiges und selbstverantwortliches Handeln
- Alternative Lernfelder zum Ausprobieren neuer Verhaltensmuster

- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Naturerfahrung
- Emanzipatorische Mädchen- und Jungenarbeit
- Integration von Behinderten und Nichtbehinderten
- Begegnung mit anderen Kulturen
- Eingliederung in gesellschaftliche Wertzusammenhänge
- Teilnahme an gesamtgesellschaftlichen Ereignissen

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Antragsteller

Gefördert werden außerörtliche Erholungsmaßnahmen und Freizeiten der Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII anerkannte örtliche Träger der Jugendhilfe und sonstige Veranstalter von Jugenderholungsmaßnahmen durchführen. Sie müssen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen haben.

Der Träger hat für die pädagogisch qualifizierte Betreuung zu sorgen. Dies umfasst sowohl eine ausreichende Anzahl von Betreuer/innen für die Maßnahme als auch eine entsprechende Schulung der Betreuer/innen. Den Nachweis hierüber hat der Träger dem Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Verlangen vorzuweisen.

2.2 Teilnehmer/innen

Die Gesamtmaßnahme muss mindestens sechs Teilnehmer/innen umfassen.

Der erste Wohnsitz der Teilnehmer/innen ist Ratingen.

Das Alter der Teilnehmer/innen liegt zwischen sechs und 21 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen wird die Teilnahme von jungen Volljährigen bis 27 Jahren gefördert. Die Begründung muss schriftlich erfolgen und ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Nach Möglichkeit sollte die Altersspanne der Teilnehmer/innen vier Jahre nicht überschreiten.

2.3 Betreuer/innen

Die Leiterin / der Leiter der Maßnahme muss volljährig und in der Jugendarbeit erfahren und vorgebildet sein. Für je acht Teilnehmer/innen sollte ein(e) Betreuer/in zur Verfügung stehen, das heißt, ab dem / der neunten Teilnehmer/in werden zwei Betreuer/innen, ab dem 17. Teilnehmer/in der Betreuer/innen gefordert. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen müssen mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungskraft eingesetzt werden.

Das Mindestalter der Betreuer/innen beträgt 16 Jahre, in der Regel sollten sie volljährig sein. Das Alter der Betreuer/innen muss in einer sinnvollen Relation zum Alter der Teilnehmer/innen stehen.

Die eingesetzten Betreuer/innen müssen an einer Gruppenleiterschulung teilgenommen haben, soweit sie keine pädagogische Ausbildung besitzen oder keine Ausbildung beim Landessportbund (Trainer, Übungsleiter/in) absolviert haben.

Bei Maßnahmen von auswärtigen Veranstaltern werden keine Zuschüsse für Betreuer/innen gewährt.

Müssen aufgrund der Teilnehmer/innen (z. B. Behinderte) bzw. nach Art der Fahrt (z. B. Kanutouren und Ähnliches) zusätzliche Betreuer/innen eingesetzt werden, so ist der Zusatzbedarf im Antrag anzufordern und zu begründen.

Grundsätzlich wird für den zu gewährenden Zuschuss ein(e) Betreuer/in wie zwei Teilnehmer/innen berechnet.

2.4 Zusätzliche Beihilfen

Eine zusätzliche Beihilfe für eine Jugenderholungsmaßnahme kann beantragt werden für:

- Teilnehmer/innen aus sozial benachteiligten Familien,
- Teilnehmer/innen aus Familie mit drei oder mehr zu unterhaltenden Kindern und Jugendlichen,
- behinderte Teilnehmer/innen (ab 50 % GdB),
- Teilnehmer/innen aus Familien, die ALG I oder II beziehen sowie Familien, die im Besitz des Rater Sozialpasses sind,
- Teilnehmer/innen, für die besondere soziale Gründe geltend gemacht werden, z. B. erziehungsschwieriges Umfeld, Scheidungsverfahren der Eltern, Betreuungsprobleme wegen Krankheit eines Elternteils, interkulturelle Problemlagen und Ähnliches.

Die zusätzliche Beihilfe kann

1. direkt an den Personenkreis weitergegeben werden, für den die zusätzlichen Gelder beantragt wurden (dies ist bei wirtschaftlichen Notlagen zu empfehlen)

oder

2. zur Ausgestaltung der Fahrt selbst benutzt werden (bei zusätzlichen Programmpunkten, beispielsweise zur Integration Behinderter, ist dies zu empfehlen).

Die Verwendung liegt im Ermessen des Trägers.

2.5 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn der Träger der Maßnahme bereits eine Förderung aus anderen städtischen Fördermitteln (z. B. Sportfördermittel oder Kulturfördermittel) erhalten oder beantragt hat. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die hauptsächlich dem Eigeninteresse des Trägers dienen, z. B. bei Sportvereinen Fahrten zu Turnieren oder Trainingslagern, bei Chören Proben und Konzertveranstaltungen etc.). Ausge-

nommen von dieser Ausschlussklausel sind die Teilnahme an gesamtgesellschaftlichen Ereignissen wie Kirchentagen oder auch Pfadfinderlager auf überörtlicher Ebene.

Eine Förderung erfolgt nicht für Maßnahmen außerörtlicher Träger, die weder auf Gemeinde- noch auf Kreisebene tätig sind. Eine Ausnahme bilden sozialpädagogische Einzelmaßnahmen, soweit örtliche Veranstalter von Jugenderholungsmaßnahmen nicht in der Lage sind, ein entsprechendes eigenes Programm anzubieten (insbesondere Erholungsmaßnahmen für Behinderte).

Des Weiteren erfolgt keine Förderung von Kindergarten-, Klassenfahrten und Ähnlichem.

3. Umfang der städtischen Zuschüsse

Die Höhe der städtischen Förderung ist von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig.

3.1 Förderungsfähige Ferientage

Die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen beinhalten. Der An- und der Abreisetag zählen zusammen als ein Tag.

3.2 Höhe der Zuschussung

Es gelten folgende Zuschussbeträge pro Tag:

Pro Teilnehmer + Tag 4,00 Euro

Pro Betreuer + Tag 8,00 Euro

Zusätzliche Beihilfe pro Tag 4,00 Euro

Für jede(n) Rater Teilnehmer/in, der die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel der entsprechende Zuschuss gewährt. Bei den Zuschüssen zu Jugenderholungsmaßnahmen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht deshalb kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Zuschüsse.

4. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Bis zum 30. September des betreffenden Jahres hat jeder Veranstalter die Möglichkeit, alle Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung für das Gesamtjahr anzumelden. Dies bedeutet, dass Antragstellung und Verwendungsnachweis für Maßnahmen, die bis zum 30. September bereits stattgefunden haben, in einem Arbeitsschritt abgewickelt werden können. Die im Folgenden benannten, Vordrucke können dann zusammen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Liste der Teilnehmer/innen / Betreuer/innen (diese bitte kenntlich machen!)
- Liste der Personen mit Anspruch auf eine zusätzliche Beihilfe
- Erfahrungsbericht

Diesen Formularen sind die notwendigen Anlagen beizufügen:

- Nachweis über die Dauer der Maßnahme
- Begründung für die Förderung von jungen Erwachsenen ab 21 Jahren

Für alle weiteren Maßnahmen muss der Antrag ebenfalls zum 30. September im Amt für Kinder, Jugend und Familie vorliegen. Die Höhe der Bezuschussung orientiert sich hier dann ausschließlich an der im Antrag benannten maximalen Teilnehmerzahl.

Der Verwendungsnachweis muss bei gleichzeitiger Antragstellung und Abrechnung in schriftlicher Form beim Jugendamt der Stadt Ratingen bis zum 30.09. vorliegen, ansonsten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung der Fahrt, spätestens jedoch vier Wochen nach den jeweiligen Schulferien (dies gilt insbesondere für Fahrten innerhalb der Herbstferien).

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen für eine Prüfung der Förderungsfähigkeit folgende Angaben beinhalten:

1. Anzahl aller Teilnehmer/innen (bei auswärtigen Anbietern die Anzahl aller Ratinger Teilnehmer/innen)
2. Anzahl der Betreuer/innen
3. Anzahl der Zusatzbeihilfen
4. Dauer der Maßnahme
5. Programm
6. Einen Erfahrungsbericht (wenn Antragstellung gleichzeitig die Abrechnung ist)

Maßnahmen, die **nicht fristgerecht** zum 30. September des Jahres angemeldet wurden, werden **nicht gefördert**.

Wird zur Durchführung der Erholungsmaßnahme ein Vorschuss benötigt, kann dieser formlos beantragt werden. Dieser Antrag wird individuell bewertet und bemessen.

Soweit die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten oder dieser nicht ordnungsgemäß erbracht wird, erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses. Ein ggf. gezahlter Vorschuss wird zurückgefordert.

Bei Bedarf können Vordrucke für die Anmeldung, für den Verwendungsnachweis und für einen standardisierten Erfahrungsbericht von der Homepage der Stadt Ratingen, www.ratingen.de, heruntergeladen werden.

5. Auszahlung

Ist der Verwendungsnachweis anerkannt, erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses.

6. Abschließende Erklärung

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Ratingen am 01.01.2019 in Kraft. Sie löst die Richtlinie vom 18. Dezember 2012 ab.